



Landeshauptstadt Saarbrücken

Bebauungsplan Nr. 113.02.51

„Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsberger-
straße“

Begründung

Fassung: Entwurf

Stand: 18.12.2024

Bearbeitung:

FIRU-Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH
Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern

Telefon: (0631) 36245-0 Telefax: (0631) 36245-0

Plangeber:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken	
Bearbeitung:	FIRU mbH, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	

Inhaltsverzeichnis

I	VERFAHRENSVERMERKE	6
1	Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB).....	6
2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB).....	6
3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	6
4	Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	6
5	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB).....	7
6	Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	7
7	Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).....	7
II	WESENTLICHE INHALTE, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	8
1	Planungsanlass und Erfordernis der Planung, Standortalternativen	8
1.1	Vorbemerkungen, Planungsanlass und Erfordernis.....	8
1.2	Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB	9
1.3	Standortalternativen/ Nullvariante.....	10
1.4	Städtebauliche Konzeption	11
2	Plangebiet.....	14
2.1	Lage und Größe des Plangebietes / Geltungsbereich	14
2.2	Vorhandene Nutzungen im Plangebiet	15
2.3	Siedlungs-/Nutzungsstruktur und umgebende Nutzungen	15
2.4	Topografie	15
2.5	Eigentumsverhältnisse	15
2.6	Verkehrsanbindung	15
2.7	Naturraum/ Geologie	16
2.8	Altlasten.....	16
2.9	Hydrologie	16
2.10	Klima/ Lufthygiene	16
2.11	Biotopstruktur	16
2.12	Schutzgebiete	17
2.13	Artenschutz/saP (s. Kap. 5.3).....	17
2.14	Denkmalschutz	17
3	Planerische Vorgaben	18

3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB).....	18
3.1.1	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“	18
3.1.2	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“	18
3.2	Flächennutzungsplan.....	18
3.3	Landschaftsplan.....	19
3.4	Änderung bestehender Rechtsverhältnisse	19
3.5	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) „Alt-Saarbrücken Tallage“	20
4	Planinhalte.....	21
4.1	Verkehrsflächen.....	21
4.2	Öffentliche Grünflächen	22
4.3	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	23
4.4	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen	24
4.5	Artenauswahlliste.....	26
4.6	Hinweise	26
4.7	Nachrichtliche Übernahmen	27
5	Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung.....	28
5.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse / Verkehr	28
5.2	Orts- und Landschaftsbild	28
5.3	Umweltbelange, Artenschutz.....	28
5.3.1	Natur- und Umweltschutz	28
5.3.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	28
5.4	Klima, Starkregenvorsorge	34
6	Flächenbilanz	35
III	ANLAGEN	36

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 I (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung** – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz** - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz** - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
- **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGB. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- **Bundesklimaschutzgesetz** (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235).
- **Saarländisches Landesplanungsgesetz** (SLPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2010 (BGBl. I S.2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Landesbauordnung des Saarlandes** (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Amtsbl. 2024 I S. 212).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (**Saarländisches Naturschutzgesetz** – SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- **Saarländisches Wassergesetz** (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- **Kommunaleselbstverwaltungsgesetz** (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Amtsbl. I S. 1119).

- **Saarländisches Denkmalschutzgesetz** (DschG SL 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2018 (Amtsbl. I 2018, 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (**Saarländisches Bodenschutzgesetz** – SBodSchG) vom 20.03.2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2024 (Amtsbl. I S. 854).

Plangeber:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken	
Bearbeitung:	FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	

I VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 die Einleitung des Verfahrens für den Bebauungsplan 113.02.51 „Umgestaltung Neugeländstraße – Gabelsbergerstraße“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 19.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 21.10.2024 bis 22.11.2024 über die Planungen informiert.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am 19.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht

Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am __.__.2024 gewürdigt.

3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 04.11.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22.11.2024 aufgefordert.

Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am __.__.2024 gewürdigt.

4 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am __.__.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und den Beschluss zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Entwurf des Bebauungsplan 113.02.51 „Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße“ mit Begründung wurde im Zeitraum vom __.__.2024 bis einschließlich __.__.2025 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am __.__.2024 ortsüblich bekannt gemacht mit der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am __.__.2025 gewürdigt.

Plangeber: Bearbeitung:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken FIRU mbH, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	---	---

5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am __.__.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und den Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom __.__.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum __.__.2025 aufgefordert.

Die Stellungnahmen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am __.__.2025 gewürdigt.

6 Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am __.__.2025 den Bebauungsplan 113.02.51 „Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße“ als Satzung beschlossen. Der Stadtrat hat die vorliegende Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

7 Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Beschluss des Bebauungsplanes 113.02.51 „Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße“ als Satzung wurde am __.__.2025 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wurde gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Bekanntmachung hingewiesen.

Plangeber: Bearbeitung:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	---

II WESENTLICHE INHALTE, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 Planungsanlass und Erfordernis der Planung, Standortalternativen

1.1 Vorbemerkungen, Planungsanlass und Erfordernis

Mit dem Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung CongressCulture-City (CCC) möchte die Landeshauptstadt die Innenstadtquartiere "Westliche Innenstadt" (St. Johann) und "Alt-Saarbrücken-Tallage" aufwerten.

Ziel des Modellvorhabens ist es, bis 2026 beispielhafte Strategien und Ansätze für zukünftige Herausforderungen der Städtebauförderung, wie zum Beispiel den klimagerechten Umbau, die Nachverdichtung und Qualifizierung von bestehenden Stadtstrukturen sowie das Nebeneinander von Gewerbe, Wohnen, Freizeit und Bildung modellhaft zu entwickeln und den sozialen Zusammenhalt in den Städten unmittelbar zu stärken. Darüber hinaus sollen mehr öffentliche Räume für Fußgänger und Radfahrer entstehen und die Aufenthaltsqualität in den einbezogenen Stadtteilen gesteigert werden.

Dabei sehen gleich mehrere Teilprojekte die Neugestaltung von Verkehrsflächen zu öffentlichem Raum vor, um beispielsweise mindergenutzte Stellplatzareale unter Beachtung von Freiraum- und Klimaaspekten sowie Anforderungen der Barrierefreiheit zu qualifizieren.

Somit wird nicht nur die Aufenthaltsqualität im Stadtraum und der nachhaltige Verkehr gefördert, sondern auch ein Beitrag zur Klimaanpassung und zur Verbesserung der Grünraumversorgung im Quartier geleistet.

Straßen- und Platzräume sind ein Hauptbestandteil des öffentlichen Raumes einer Stadt. Die Attraktivität dieser Räume ist ein wichtiger Faktor, der die Qualität des öffentlichen Raumes einer Stadt bestimmt. Sie dienen als Grundlage und als Bindeglied des gesellschaftlichen öffentlichen Lebens.

Im Teilprojekt 16 „Quartiersinterne Erschließung“ wird die fuß- und radverkehrsfreundliche Anpassung und die qualitative Aufwertung und Attraktivierung der Straßen zwischen Roonstraße, Stengelstraße und Saaruferstraße umgesetzt. Das Projekt bezieht sich u.a. die **Neugeländ- und Gabelsbergerstraße**. Ziel ist es, sichere und attraktive Wegebeziehungen für den Fuß- und Radverkehr zu schaffen und die Aufenthaltsqualität insgesamt deutlich zu steigern.

Anlass für die vorliegende Bebauungsplanänderung ist dementsprechend die im Rahmen des Modellvorhabens beabsichtigte Umgestaltung der Neugeländ- und Gabelsbergerstraße in Alt-Saarbrücken (Teilprojekt 16: „Quartiersinterne Erschließung“). Neben der gestalterischen und funktionalen Aufwertung des Straßenraums sieht das Konzept die Schaffung von grünen Quartiersplätzen in den Innenhofbereichen vor.

Dies dient der Verbesserung des Wohnumfelds, gleichzeitig soll mit der Ausbildung begrünter Aufenthaltsräume zur Anpassung des stark versiegelten, thermisch belasteten Stadtquartiers an die Folgen des Klimawandels beigetragen werden.

Ziele und Maßnahme sind aus dem Ende 2023 vom Stadtrat beschlossenen ISEK Alt- Saarbrücken Tal-lage abgeleitet („Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept“, Maßnahme 1.5 – Umorganisation und Anpassung quartiersinterne Verkehrserschließung).

Der seit 1968 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 113.02.27 „Änderung Baugruppeneinheit III und IV“ setzt für den Bereich der Gabelsbergerstraße innerhalb des nun vorliegenden Geltungsbereiches eine Straßenverkehrsfläche und Öffentliche Parkflächen (Stellplätze) sowie einen Spielplatz für Kleinstkinder fest. Die Festsetzung für die Neugeländstraße umfasst ebenfalls eine Öffentliche Parkfläche (Stellplatzfläche) sowie einen Spielplatz für Kleinstkinder (siehe Kap. 3.3).

Das städtebauliche Konzept sieht jedoch eine Verbreiterung der Grünfläche sowie einen verkehrsberuhigten Bereich vor, in dem alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind.

Dementsprechend ist die vorgesehene Planung, die die Schaffung von öffentlichen Grünflächen/grünen Quartiersplätzen in den Innenhofbereichen vorsieht, mit dem bestehenden Bebauungsplan nicht vereinbar.

Um die planungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung der Maßnahme zu schaffen, sollen bestehende Bebauungspläne in Teilbereichen geändert werden.

1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Im vorliegenden Planverfahren handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zur Anwendung liegen wie nachfolgend dargelegt vor:

1. Die maximal zulässige Größe der Grundflächen im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m². Hierdurch kommt die in § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB genannte Größe für die Anwendung der Regelung zum beschleunigten Verfahren von weniger als 20.000 m² zum Tragen.
2. Durch die Bebauungsplanänderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
3. Für das beschleunigte Verfahren bestehen nach den Vorschriften des § 13a Abs. 1 Nr. 5 BauGB keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter. Ebenso werden durch die Planungen keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S.1 BImSchG geltend.

Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird im vorliegenden Planfall jedoch nicht abgesehen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nebst Umweltbericht wird verzichtet. Letztlich gelten im vorliegenden Fall aufgrund § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB alle Eingriffe, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind als vor der planerischen Entscheidung ausgeglichen.

Plangeber:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken	
Bearbeitung:	FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern	
	Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	

1.3 Standortalternativen/ Nullvariante

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, welche die Umgestaltung der vorhandenen Straßenräume unter Schaffung begrünter Aufenthaltsbereiche (Pocketparks) in den Innenhofbereichen zum Ziel hat, daher ist die Planung lagemäßig bestimmt.

Dementsprechend gibt es auch keinen Anlass dafür, weitere Alternativen zu prüfen, da eine Verbesserung der vorliegenden Situation im Hinblick auf die Verbesserung des lokalen Mikroklimas, Reduzierung des Kfz-Verkehrs, Förderung des Radverkehrs, etc. durch die Planung erreicht werden soll.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan entspricht nicht den aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen und soll dahingehend geändert werden. Würde der vorliegende Bebauungsplan nicht aufgestellt werden, würden die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 113.02.27, der in den Innenhofbereichen Stellplatzflächen festsetzt, weiterhin gelten. Die Innenhöfe würden weiterhin als Parkplätze genutzt werden. Die Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes unter Schaffung von Grünflächen/grünen Quartierplätzen in der Neugeländ- und Gabelsbergerstraße könnte nicht erfolgen.

Lediglich eine Überprüfung, ob die Priorität der Umsetzung dieser Maßnahmen am vorliegenden Standort zu sehen ist, wäre denkbar. Diesbezüglich wird jedoch auf das Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung CongressCultureCity (CCC) verwiesen, welches die Auswahl der Umgestaltung des vorliegenden Standortes zu einem der Ergebnisse hatte. Darüber hinaus sind in der Stadt Saarbrücken weitere Straßenumgestaltungen geplant, sodass die Standorte in dieser Hinsicht nicht miteinander konkurrieren. Vielmehr ist es ein generelles Ziel im Hinblick auf Klima- und Verkehrswende in der Gesamtstadt Verbesserungen herbeizuführen. Insofern ist der vorliegende Standort für die Bebauungsplanung geeignet.

<p>Plangeber: Bearbeitung:</p>	<p>Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de</p>	
------------------------------------	---	---

1.4 Städtebauliche Konzeption

Im Rahmen des Modellvorhabens zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung/ CongressCulture-City (Teilprojekt 16: „SuperQuartier – Quartiersinterne Erschließung“) sollen neben der Hohenzollern- und Gutenberg- und Dragonerstraße auch die Neugeländ- und Gabelsbergerstraße umgestaltet werden.

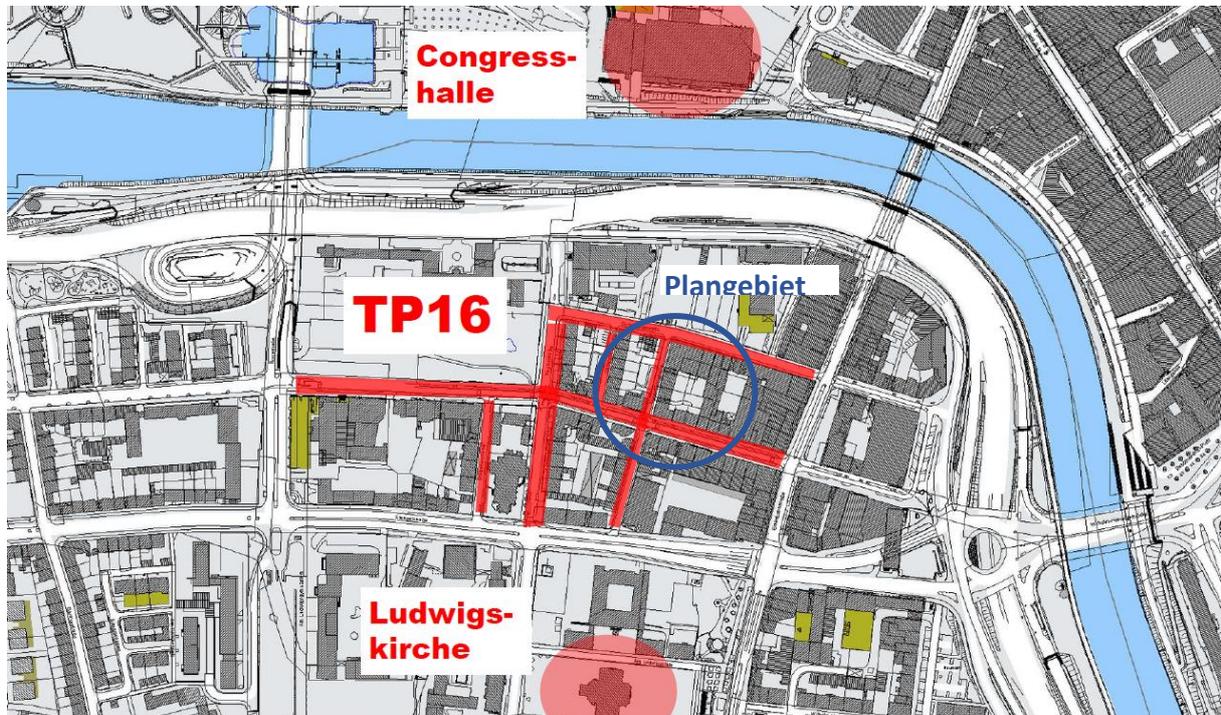


Abbildung 1: Übersicht Projektgebiet TP 16 - Quartiersinterne Erschließung

Für den Umbau der Straßen werden folgende Ziele definiert:

- Klimagerechter Umbau und Verbesserung des Mikroklimas
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Förderung des sozialen Zusammenhalts
- Förderung des Fußgänger- und Radverkehrs
- Reduzierung des fahrenden und ruhenden KFZ-Verkehrs
- Implementierung von geeigneten Grünelementen zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Steigerung der klimatischen Resilienz des Quartiers
- Verbesserung der Barrierefreiheit im Quartier

Neugeländ- und Gabelsbergerstraße sollen als verkehrsberuhigter Bereich gestaltet werden. Hierfür wird ein niveaugleicher Aufbau für die Straßen vorgesehen, d.h. eine Unterteilung in Fahrbahn und Gehwege gibt es nicht, alle Verkehrsteilnehmer sind gleichberechtigt, es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

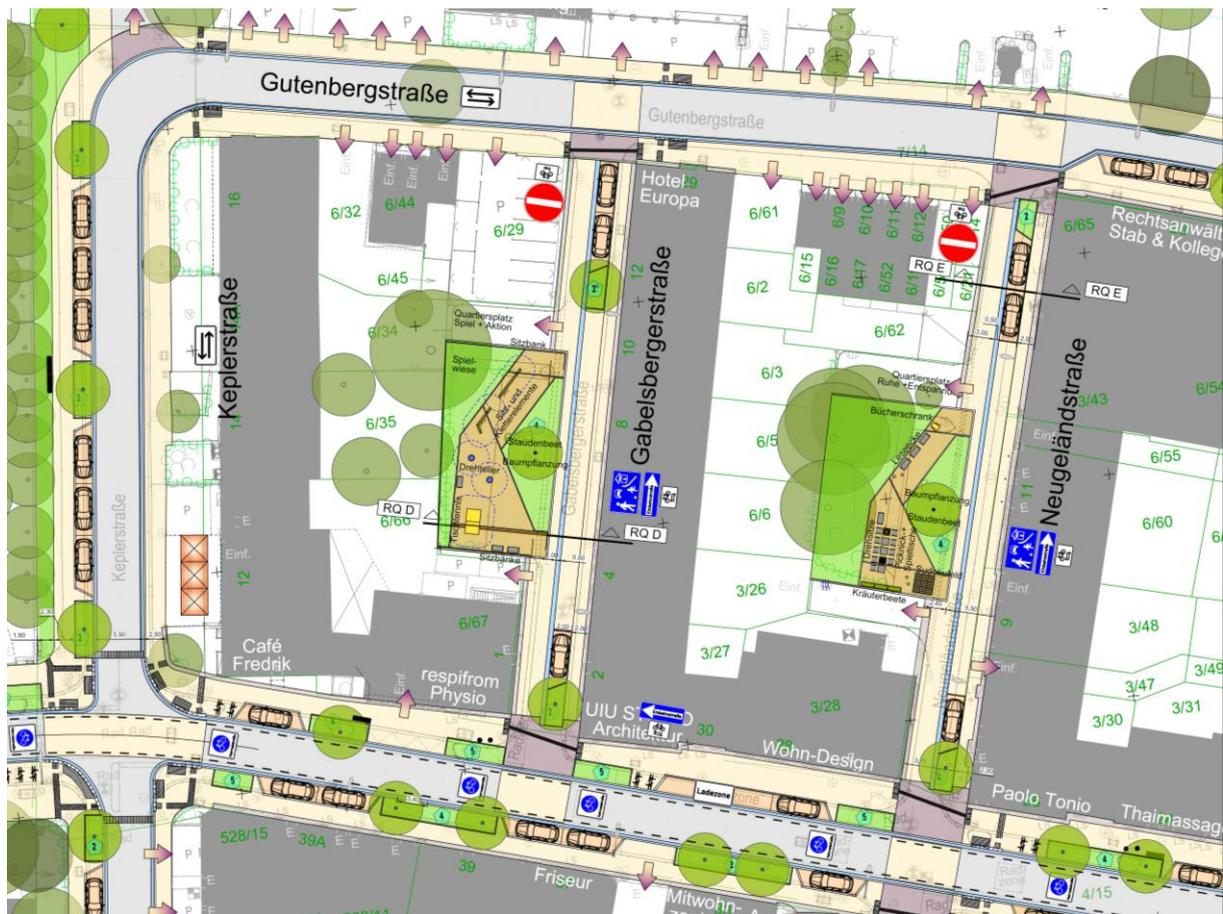


Abbildung 2: Lageplan TP 16 - Neugeländ- / Gabelsbergerstraße

Als ein wesentliches Element sind in der Neugeländ- und Gabelsbergerstraße zwei öffentliche Grünflächen (Quartiersplätze) geplant. Für die Planung der beiden Quartiersplätze wurden im Sommer 2024 Bürgerbeteiligungen durchgeführt. Die Anregungen und Wünsche der Bürger und Bürgerinnen wurden berücksichtigt und in der Planung aufgegriffen.

Die beiden Quartiersplätze sollen unterschiedliche Funktionen übernehmen:

Der Quartiersplatz im Bereich der Gabelsbergerstraße soll als Ruhe- und Entspannungsbereich ausgestaltet werden. Hierfür werden Bänke, Drehstühle und Tische und ein Bücherschrank vorgesehen. Die Sitzelemente sollen mit Rückenlehnen für einen komfortablen Aufenthalt ausgestattet werden.

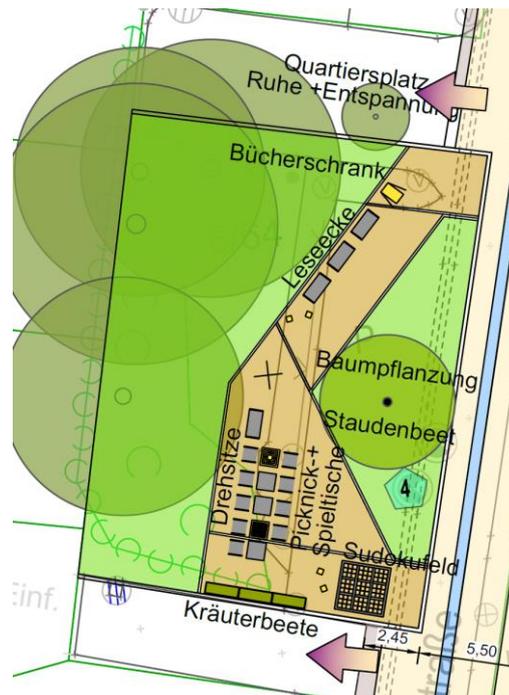


Abbildung 3: Quartiersplatz Gabelsbergerstraße - "Ruhe und Entspannung" (Entwurf 11.2024)

In der Neugeländstraße soll dagegen ein Quartierplatz für Spiel und Aktion entstehen: Hierzu sind Sitzelemente als Bänke, Wanderlinien und Drehteller zum Balancieren und eine Tischtennisplatte vorgesehen.

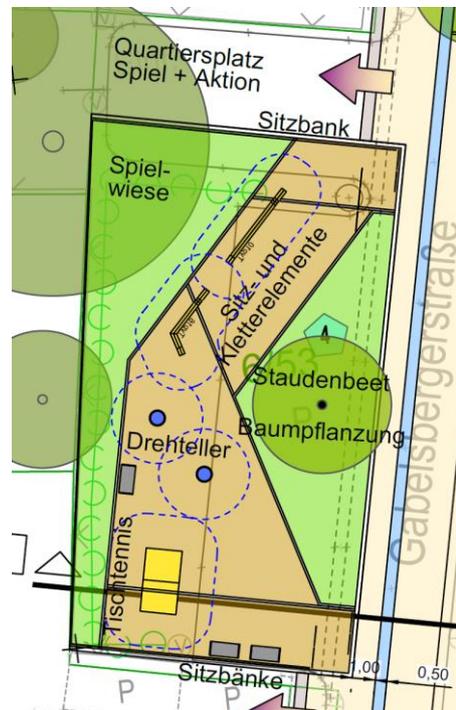


Abbildung 4: Quartiersplatz Neugeländstraße – „Spiel und Aktion“ (Entwurf 11.2024)

2.2 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst die Verkehrsflächen der Neugeländ- und Gabelsbergerstraße mit deren Innenhofbereichen. Aus Darstellungsgründen wurde zudem ein Teil der Hohenzollernstraße bis zur Straßenmitte in den Geltungsbereich einbezogen. Die Neugeländ- und Gabelsbergerstraße sind Erschließungsstraßen für die angrenzende Wohnbebauung. Weiterhin befinden sich sowohl angrenzend an die Neugeländ-, als auch die Gabelsbergerstraße Parkplätze, die jeweils in eine Freifläche bzw. die rückwärtigen Frei-/ Gartenbereiche der angrenzenden Straßenrandbebauung übergehen.

2.3 Siedlungs-/Nutzungsstruktur und umgebende Nutzungen

Die Tallage Alt-Saarbrückens ist geprägt von verdichteten Wohnquartieren, zahlreichen Dienstleistungseinrichtungen, oberzentralen Einrichtungen und Institutionen sowie Bildungseinrichtungen. An das Plangebiet grenzen Wohnbebauung und sowie gemischt genutzte Bebauung an, neben der Wohnnutzung befinden sich v.a. in den Erdgeschosszonen folgende weitere Nutzungen: Hotel, Läden, mehrere Restaurants/Cafés, Büro- und Verwaltungsnutzungen sowie freiberufliche Nutzungen.

Das Plangebiet selbst ist weitestgehend versiegelt. Die Straßen weisen kaum Aufenthaltsqualität auf.

Insgesamt sind folgende Defizite festzustellen:

- wenig Straßenbegleitgrün und wenige Straßenbäume.
- geringe Aufenthaltsqualität der Straßenräume inkl. Innenhofbereich der Gabelsberger- und Neugeländstraße, keine sozialen Begegnungsflächen
- Straßen werden durch den ruhenden Verkehr dominiert.
- Hoher Anteil an versiegelten Flächen und hohe thermische Belastung

2.4 Topografie

Das Plangebiet ist mit Höhen zwischen 190 und 191,5 m üNN nahezu eben und fällt leicht in Richtung Gutenbergstraße ab.

2.5 Eigentumsverhältnisse

Die Straßenflurstücke im Geltungsbereich sind in öffentlichem Eigentum. Die rund 2 m breiten Gehwegflächen am östlichen Rand der Neugeländstraße befinden sich in Privateigentum (als Bestandteil der jeweils angrenzenden Baugrundstücke).

2.6 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist über die umliegenden Straßen an das örtliche Verkehrsnetz angebunden (Gutenbergstraße im Norden, Hohenzollernstraße im Süden). Die nordwestlich gelegene Westspange sowie die östlich gelegene Wilhelm-Heinrich-Brücke bilden einen direkten Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz (B 51/ BAB 620).

Plangeber:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken	
Bearbeitung:	FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern	
	Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	

2.7 Naturraum/ Geologie

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Mittleres Saartal (Süd) – NE 197.3“. Der Geltungsbereich ist bereits vollständig anthropogen überprägt. Es handelt sich deshalb um stark veränderte und versiegelte Bodeneinheiten.

2.8 Altlasten

Im Plangebiet bzw. unmittelbar an dieses angrenzend befinden sich laut Altlastenkataster des Regionalverbandes Saarbrücken die Altlastverdachtsflächen SB_3963 und SB_3964.

2.9 Hydrologie

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Saar verläuft nördlich des Plangebietes. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzzonen.

Die nördliche Teilfläche des Plangebiets liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Saar (Teil D) (HQ 100) gem.§ 76 Abs. 2 WHG und § 79 Abs. 1 SWG in Verbindung mit § 79 Abs. 2 SWG. Bei der Neugestaltung ist darauf zu achten, dass kein Retentionsraumverlust, beispielsweise durch eine Erhöhung der Straßenlage oder Parkbereiche, entsteht. Da noch keine detailliertere Planung vorliegt, verweisen wir für evtl. vorgesehene Baumaßnahmen auf die Genehmigungsvoraussetzungen für bauliche Anlagen innerhalb festgesetzter ÜSG gem. § 78 (5) Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Plangebiet liegt zudem in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQ extrem“). Daraus resultiert die Empfehlung einer an diese Lage angepassten Bauweise gemäß folgender Literatur unter: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>.

2.10 Klima/ Lufthygiene

In der „Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für das Stadtgebiet Saarbrücken“ wird der Geltungsbereich aus bioklimatischer Sicht als „weniger günstig“ eingestuft. Die Planungshinweiskarte zur „Stadtklimaanalyse Saarbrücken“ ordnet das Plangebiet als Wirkraum mit weniger günstiger bioklimatischer Situation ein: Siedlungsraum mit mäßiger bioklimatischer Belastung. Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Möglichst keine weitere Verdichtung, Verbesserung der Durchlüftung und Erhöhung des Vegetationsanteils, Erhalt aller Freiflächen, Entsiegelung und ggf. Begrünung von Blockinnenhöfen.

2.11 Biotopstruktur

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind zum großen Teil versiegelt. Lediglich in den Randbereichen der Innenhofbereiche der Neugeländ- und Gabelsbergerstraße und den daran angrenzenden rückwärtigen Grundstücksbereichen der Straßenrandbebauung der Keplerstraße (HNr. 12-14A) und Gabelsbergerstraße sind Grünflächen mit Baum- und Gehölzbestand vorhanden.

Plangeber:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken	
Bearbeitung:	FIRU mbH, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	

2.12 Schutzgebiete

Der im Vorangegangenen beschriebenen Situation entspricht auch die Tatsache, dass keine Schutzgebiete oder schützenswerten Strukturen vorhanden sind: Im Planbereich sind keine gemäß § 30 BNatSchG zu schützenden Strukturen vorhanden. Das Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland (ABSP5) formuliert keine Maßnahmen und Zielvorgaben für das Bebauungsplangebiet. Gemeldete bzw. geplante Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) sind nicht betroffen. Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura 2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area). Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Naturnahe Strukturen oder besonders schutzbedürftige Arten sind nicht vorhanden.

2.13 Artenschutz/saP (s. Kap. 5.3)

Ziel ist die Optimierung des Straßenraumes unter Erhöhung des Grünanteils im Bestandsgebiet; Bestandsbäume sollen möglichst erhalten und in die neue Planung integriert werden. Um die nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) artenschutzrechtlichen Belange in der weiteren Planung zu berücksichtigen, erfolgte eine Potenzialabschätzung mit Erfassung vorkommender Arten(-gruppen) sowie eine artenschutzrechtliche Beurteilung mit Konflikteinschätzung und Maßnahmenplanung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen belegen für die Ermittlungsebene der Bauleitplanung hinreichende Plausibilität einer baulichen Neugestaltung des Plangebietes gem. der städtebaulichen Zielsetzungen (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die plangebende Kommune erachtet die fachgutachterlichen Ermittlungen und Empfehlungen für den weiteren Fortgang ihrer Planung als plausibel. Der bauplanungsfachliche Verweis zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensationsmaßnahmen auf der Vollzugsebene ist rechtlich zulässig.

Die Plangeberin geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass durch die anvisierte Planung kein Eingriff in die für Fledermäuse oder für den Star geeigneten Bestandsbäume erfolgen muss. Sollte dies aufgrund aktuell unbekannter Umstände im Rahmen der Bautätigkeiten zur Herstellung der Quartiersplätze jedoch erforderlich werden, dann wird die Landeshauptstadt Saarbrücken eine ökologische Baubegleitung hinzuziehen. Sofern sich dann im Folgenden artenschutzrechtliche Themen ergeben, wird die Landeshauptstadt Saarbrücken den Dialog mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz suchen.

Die Landeshauptstadt wird potenziell abgängige Bäume an geeigneter Stelle im Plangebiet oder dessen direktem Umfeld nachpflanzen. Ungeachtet dessen, prüft die Landeshauptstadt, ob an den Bestandsbäumen Nistkästen angebracht werden können.

2.14 Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler.

Plangeber: Bearbeitung:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	---

3 Planerische Vorgaben

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Raumordnung anzupassen. Die landesplanerischen Zielvorgaben sind in den Landesentwicklungsplänen, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04.07.2006 und Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13.07.2004 festgelegt. Die genannten Landesentwicklungspläne stehen in enger Verbindung zueinander und bilden die wesentliche Grundlage für die nachfolgende Darstellung der landesplanerischen Zielvorgaben.

3.1.1 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“

Die Landeshauptstadt Saarbrücken wird gem. Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04.07.2006 der Kernzone des Verdichtungsraumes zugeordnet. Darüber hinaus ist die Landeshauptstadt Saarbrücken als Oberzentrum ausgewiesen, welche als Schwerpunkte von überregionaler Bedeutung die Bevölkerung ihres Oberbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des höheren spezialisierten Bedarfs versorgen. Saarbrücken liegt zudem auf der Siedlungsachse 1. Ordnung. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorliegende Planung im Einklang mit den Zielen des Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ steht.

3.1.2 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13.07.2004 enthält keine der Planung entgegenstehenden Ziele.

3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mehrheitlich eine „Wohnbaufläche“ bzw. im östlichen Randbereich eine „Gemischte Baufläche“ dar. Die geplanten Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans beziehen sich ausschließlich auf Verkehrsflächen und haben keine Auswirkungen auf die Gebietsdarstellung. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch das o. g. Planungsvorhaben somit nicht beeinträchtigt.

Dementsprechend entwickelt sich der Bebauungsplan Nr. 113.02.51 „Umgestaltung Neugeländstraße – Gabelsbergerstraße“ gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan. Das gem. BauGB vorgeschriebene Entwicklungsgebot kann somit eingehalten werden. Darüber hinaus ist im Flächennutzungsplan ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet nachrichtlich übernommen. Entsprechende nachrichtliche Übernahme erfolgt auch im vorliegenden Bebauungsplan.

Plangeber: Bearbeitung:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	---



Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Regionalverband Saarbrücken

Quelle: Landeshauptstadt Saarbrücken

3.3 Landschaftsplan

Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes trifft keine, der Planung grundsätzlich entgegenstehenden Aussagen. Die Flächennutzung im Plangebiet ist als Bestand „Siedlungsfläche“ dargestellt; zudem ist das Planzeichen „Cityrand und City“ vorhanden.

3.4 Änderung bestehender Rechtsverhältnisse

Für das Plangebiet existiert der seit 1968 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 113.02.27 „Änderung Bau-Gruppeneinheit III und IV“ sowie am östlichen Plangebietsrand den seit 2016 rechtskräftigen Bebauungsplan „Nr. 111.02.04 „Luisenviertel“.

Der derzeit gültige Bebauungsplan 113.02.27 setzt insb. in den Innenhofbereichen der Neugeländ- und Gabelsbergerstraße öffentliche Parkplatz- und Straßenverkehrsflächen sowie einen kleinen Teil als Grünflächen für Kinderspielplätze fest.

Dies entspricht jedoch nicht den heutigen Anforderungen und Zielen für diesen Bereich. Im Zuge des Bebauungsplanänderungsverfahrens sollen daher die Innenhofbereiche vollständig als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden. Hierdurch soll die planungsrechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die notwendigen Flächen dem Verkehrsraum entzogen und gemäß dem städtebaulichen Konzept als Quartiersplätze neu gestaltet werden können.

Darüber hinaus sollen die derzeit als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzten Bereiche der Neugeländ- und Gabelsbergerstraße entsprechend der vorgesehenen Ausgestaltung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden.

Die Bebauungsplanänderung betrifft ausschließlich die Straßenverkehrsflächen, die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der o.g. Bebauungspläne zu den angrenzenden Baugebietsflächen sind von der Planänderung nicht betroffen und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

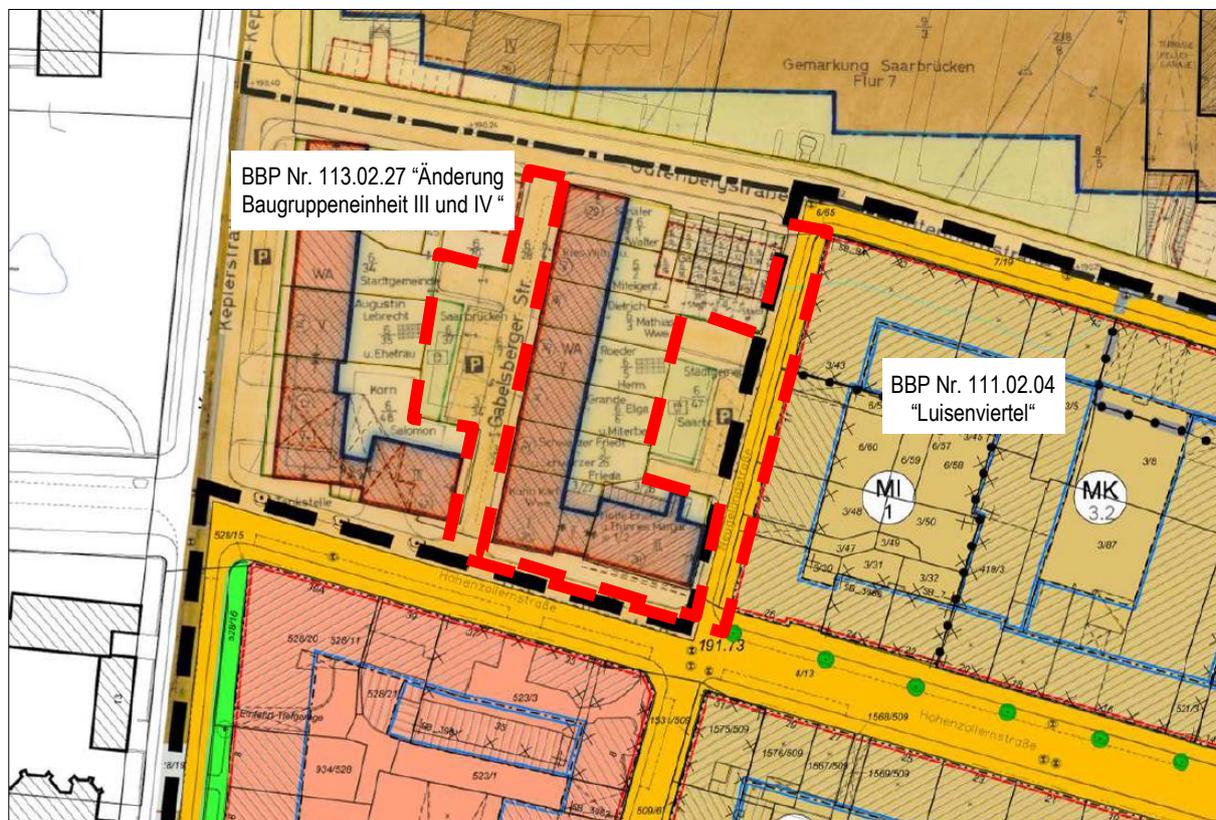


Abbildung 7: Überlagerung Geltungsbereich 113.02.51 (rot umgrenzt) mit derzeit gültigen Bebauungsplänen 113.02.27/111.01.04, Quelle: Landeshauptstadt Saarbrücken

Die bislang gültigen Festsetzungen der Überschneidungsbereiche werden durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 113.02.51 „Umgestaltung Neugeländstraße - Gabelsbergerstraße“ ersetzt.

3.5 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) „Alt-Saarbrücken Tallage“

Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) Alt-Saarbrücken – Tallage aus dem Jahr 2023 bildet die Grundlage für die zukunftsorientierte Entwicklung des Stadtteils Alt-Saarbrücken.

Das ISEK definiert verschiedene Handlungsbereiche und Leitbilder.

Im Hinblick auf den Handlungsbereich Quartiersinterne Erschließung (Maßnahme 1.5), welche die Neugeländ- und Gabelsbergerstraße umfasst, sieht das ISEK vor, grundsätzlich die Aufenthaltsqualität der Straßenräume zu verbessern.

Als mögliche Maßnahme benennt das ISEK die Reduzierung des ruhenden Verkehrs nach dem Vorbild der Eisenbahnstraße, um mehr Lebensqualität zu schaffen. Wichtig ist eine fuß- und radverkehrsfreundliche sowie barrierefreie Gestaltung der Verkehrsräume als Begegnungsräume mit Sitzgelegenheiten. Auch in den angrenzenden Quartiersplätzen wird eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität

angestrebt, unter anderem durch Spielgeräte und Sitzmöglichkeiten. Zudem sollen Maßnahmen zur Klimaanpassung durch blau-grüne Infrastruktur ergänzt werden.

Folgende übergeordnete Leitbilder hat das ISEK abgeleitet:

- Vernetzung der Handlungsbereiche
- Klima und Vernetzung Grün
- Vernetzung Bildungslandschaft
- Zusammenführung Leitbildbestandteile

Insbesondere die beiden erstgenannten sind für das vorliegende Plangebiet wesentlich. Die einzelnen Handlungsbereiche konzentrieren Ziele und Herausforderungen räumlich. Eine gesamthafte Stadt(teil)entwicklung ist jedoch im Hinblick auf die Vernetzung der verschiedenen Handlungsbereiche sinnvoll und zielführend.

Ebenso wichtig ist es, das Grünflächensystem zu vernetzen, wodurch eine wichtige klimatische Funktion erfüllt wird.

Aus diesen genannten Handlungsbereichen und Leitbildern leiten sich eine Reihe von Maßnahmen ab, die entsprechend der Umsetzungshorizonten nach kurzfristig (1 – 5 Jahre), mittelfristig (5 – 10 Jahre) und langfristig (10 – 15 Jahre) eingeteilt sind.

Für das vorliegende Plangebiet ergibt sich als kurzfristige Maßnahme die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Straßenraum über die Reduzierung des Parkens und zu Gunsten blau-grüner Infrastruktur im Sinne der Klimaanpassung. Dementsprechend soll der ruhende Verkehr aus den Innenhofplätzen an Neugeländstraße und Gabelsbergerstraße verlagert werden zugunsten eines grünen Quartiersplatzes (Pocket-Parks) mit Aufenthaltsqualität und Spielmöglichkeiten für verschiedene Altersgruppen. Diese Maßnahmen sollen aktiv zur Verbesserung der kleinräumlichen klimatischen bedingen beitragen und gleichzeitig auch neue wohnungsnaher Freiflächen ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Bebauungsplan indiziert.

4 Planinhalte

4.1 Verkehrsflächen

Der Bereich der Hohenzollernstraße wird entsprechend der bestehenden Lage bis zur Straßenmitte und somit zur Grenze des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Festsetzung dient der Verdeutlichung als Verbindung der Neugeländ- und Gabelsbergerstraße.

Die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ im Bereich der Neugeländ- sowie der Gabelsbergerstraße dient der Schaffung eines urbanen Raumes, der sowohl die Mobilität als auch die Lebensqualität der Anwohner und Nutzer

Plangeber:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken	
Bearbeitung:	FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern	
	Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	

der Fläche nachhaltig fördert. Dabei insbesondere den Fuß- und Radverkehr sowie die qualitative Aufwertung des öffentlichen Raums.

Die Festsetzung des verkehrsberuhigten Bereichs stellt sicher, dass die Straßenflächennutzung für Fußgänger und Radfahrer attraktiv und sicher gestaltet wird. Verkehrsberuhigende Maßnahmen tragen dazu bei, die Sicherheit und den Komfort für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. Die Straße wird damit zu einem Raum, der nicht nur dem Fahrzeugverkehr dient, sondern auch den Bedürfnissen von Fußgängern und Radfahrern gerecht wird.

Weiterhin soll der verkehrsberuhigte Bereich eine erhöhte Aufenthaltsqualität bieten. Durch die Reduzierung der Verkehrsgeschwindigkeit und die Integration bzw. Verbindung zu den geplanten grünen Quartiersplätzen/Pocket Parks wird der Straßenraum zu einem Raum des Verweilens und der sozialen Interaktion. Diese Maßnahme trägt zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Förderung einer positiven Nutzung des öffentlichen Raums bei. Durch die Verbindung von Verkehrsberuhigung mit Aufenthaltsqualität der öffentlichen Grünflächen entsteht innerhalb des Plangebietes ein Raum, der für alle Altersgruppen und Nutzergruppen geeignet ist.

Insgesamt wird durch diese Festsetzung ein lebenswerter, sicherer und attraktiver urbaner Raum geschaffen, der die Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und die Aufenthaltsqualität gleichermaßen berücksichtigt und fördert. Die Kombination aus verkehrsberuhigenden Maßnahmen, gestalterischer Aufwertung und funktionalen Aspekten trägt dazu bei, den öffentlichen Raum als integrativen, sozialen und nachhaltig nutzbaren Bereich weiterzuentwickeln.

4.2 Öffentliche Grünflächen

Die Festsetzung der beiden öffentlichen Grünflächen (öG) in den Innenhofbereichen der Neugeländ- und Gabelsbergerstraße verfolgt das übergeordnete Ziel, die Aufenthaltsqualität im Quartier durch die Schaffung von Quartierplätzen (Pocket Parks) zu verbessern und gleichzeitig zur Klimaanpassung beizutragen. Grünflächen und Spielplätze verbessern auch das visuelle Erscheinungsbild eines Stadtteils. Sie schaffen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen bebauten und unbebauten Flächen und fördern eine ansprechende, lebenswerte Umgebung. Grünflächen tragen zur Regulierung der Umgebungstemperatur bei, indem sie Schatten spenden und die Luftfeuchtigkeit erhöhen. Durch die Verdunstung von Wasser aus Pflanzen und Böden wird die Umgebung abgekühlt, was an heißen Tagen zu einem angenehmeren Mikroklima führt, und das Phänomen der städtischen Wärmeinseln mildert. Pflanzen binden Staub und Schadstoffe aus der Luft, was zur Verbesserung der Luftqualität beiträgt. Die öffentlichen Flächen fördern weiterhin die Biodiversität, den Wasserrückhalt und die Bodenversickerung im Plangebiet. Besonders in Zeiten zunehmender Starkregenereignisse und längerer Trockenperioden sind diese Funktionen von großer Wichtigkeit.

Die öffentlichen Grünflächen sollen sowohl der innerstädtischen Erholung dienen als auch interaktive Bereiche definieren, die den Bedürfnissen nach Bewegung, Spiel und Freizeitgestaltung gerecht werden. In innerstädtischen Bereichen, in denen Bebauung oft dicht ist und private Gärten fehlen, bieten öffentliche Grünflächen wichtige Freiräume.

Plangeber:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken	
Bearbeitung:	FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	

Innerhalb der Grünfläche sind nur zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig, die der Funktion dienen. Hierzu gehören beispielsweise Spielgeräte und Bewegungsflächen, Sitzgelegenheiten, Ruheazonen, Pergolen oder kleine Pavillons, die den Aufenthalt im Freien angenehm gestalten. Fußwege und Bewegungsflächen ermöglichen es, den Platz barrierefrei zu erschließen und zu durchqueren. Diese Gestaltung fördert das Verweilen und bietet gleichzeitig Zugang zu den umliegenden Bereichen des Quartiers. Die Begrünung der Flächen mit Bäumen, Sträuchern und anderen klimafreundlichen Pflanzen reduziert die Wärmebelastung und bietet den Bewohnern einen grünen Rückzugsort mitten in der Stadt. Die festgesetzten Qualitätskriterien sorgen für eine optimale Wirkungsweise der Begrünungsmaßnahmen.

Die festgesetzten Grünflächen tragen dem Maßnahmenblock „Grün- und Freiräume“ des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Rechnung. Das Entwicklungsszenario ist, in der Tallage ein vernetztes Grünflächensystem zu etablieren, welches neben attraktiver Wegebeziehungen Aufenthaltsräume bietet und eine wichtige klimatische Funktion erfüllt.

4.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahmen zur Minimierung der Bodenversiegelung

Die Festsetzung, dass Wege und Zufahrten innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen sowie sonstige befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen auf den Grundstücken mit wasserdurchlässigen, offenfugigen Belägen auszuführen sind, verfolgt mehrere Umwelt- und Klimaschutzziele.

Die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, wie z.B. breitfugigem Pflaster, Rasenfugenpflaster, Porenpflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen, ermöglicht es, dass Regenwasser direkt in den Boden versickern kann. Dadurch wird die natürliche Wasserrückhaltung und -ableitung unterstützt, was insbesondere in städtischen Gebieten, in denen die Versiegelung der Flächen hoch ist, von großer Bedeutung ist. Diese Maßnahme hilft, die Belastung der Kanalisation bei starken Regenfällen zu verringern und das Risiko von Überschwemmungen zu minimieren.

In Zeiten des Klimawandels, in denen extreme Wetterereignisse wie Starkregen und Hitzewellen zunehmen, sind wasserdurchlässige Beläge eine wichtige Maßnahme zur Anpassung an diese Herausforderungen. Die Versickerung von Regenwasser in den Boden trägt zur Kühlung der Umgebung bei, indem Verdunstung und Wasserrückhaltung gefördert werden. Dies wirkt der Erwärmung von städtischen Gebieten entgegen und verbessert das Mikroklima in den betroffenen Bereichen.

Wasserdurchlässige Beläge verbessern nicht nur das lokale Klima, sondern tragen auch zur Förderung von Pflanzenwachstum und Biodiversität bei. Diese Beläge lassen es zu, dass Wasser in den Boden eindringt, was das Wurzelsystem von Pflanzen unterstützt. Insbesondere in den öffentlichen Grünflächen kann dies dazu beitragen, die Vegetation gesünder und widerstandsfähiger zu machen und die ökologische Qualität der Fläche zu erhöhen. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Schaffung eines nachhaltigen und ökologisch wertvollen urbanen Raums.

Die Maßnahme unterstützt außerdem den Erhalt der natürlichen Wasserhaushalte, indem sie die Flächen für die Versickerung von Regenwasser wieder zugänglich macht. In städtischen Gebieten, in denen der Boden oft durch Beton oder Asphalt versiegelt ist, geht die Fähigkeit zur natürlichen Versickerung von Wasser verloren. Wasserdurchlässige, offenfugige Beläge tragen dazu bei, diese Funktion wiederherzustellen und die natürliche Wasseraufnahme zu ermöglichen.

Die Ausnahme für Spielfelder ist aufgrund der besonderen Anforderungen an die Nutzung und Sicherheit gerechtfertigt. Spielfelder erfordern eine bestimmte Oberflächenstruktur, die für die Nutzer sicher und funktional sein muss. Dies schließt oftmals eine feste, stabile Oberfläche ein, die für sportliche Aktivitäten geeignet ist, wie z.B. spezielle Kunstrasenbeläge, die die Nutzung und die Beweglichkeit der Kinder und Jugendlichen gewährleisten. Daher wird hier auf wasserdurchlässige Beläge verzichtet, um den Spielfunktionen gerecht zu werden.

Die Festsetzung, dass befestigte Flächen alternativ auch wasserundurchlässig angelegt werden können, sofern das anfallende Niederschlagswasser in seitliche Mulden oder andere Versickerungseinrichtungen abgeführt wird, bietet eine gestalterische Flexibilität, indem sie ermöglicht, auch wasserundurchlässige Beläge zu verwenden, wenn gleichzeitig geeignete Maßnahmen zur Regenwasserableitung und -versickerung getroffen werden. Diese Flexibilität ist insbesondere wichtig in Bereichen, in denen die Nutzung der Fläche eine stabilere, widerstandsfähigere Oberfläche erfordert. Gleichzeitig wird durch die Anforderungen zur gezielten Ableitung des Regenwassers sichergestellt, dass die Umwelt- und Klimaschutzaspekte nicht zu kurz kommen.

Die Festsetzung stellt sicher, dass das anfallende Niederschlagswasser trotz der Verwendung wasserundurchlässiger Beläge nicht einfach abfließt, sondern gezielt in Mulden oder Versickerungseinrichtungen abgeführt wird. Diese Mulden oder andere Versickerungseinrichtungen ermöglichen es, dass das Regenwasser in den Boden zurückgeführt wird, anstatt direkt in die Kanalisation zu gelangen. Dies trägt zur Minderung der Belastung der städtischen Entwässerungssysteme bei und reduziert das Risiko von Überschwemmungen, insbesondere bei Starkregenereignissen.

Außenbeleuchtung

Für die Beleuchtung des Plangebiets sind ausschließlich insektenfreundliche Außenbeleuchtungen mit UV-freiem Lichtspektrum vorgesehen. Durch den fehlenden UV-Anteil „übersehen“ die Insekten die neuartigen Leuchtmittel und umschwirren nicht mehr die Lampen.

4.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

Die Festsetzung, dass die als „Quartiersplatz“ festgesetzten Grünflächen (öG) zu mindestens 50 % zu begrünen und dauerhaft zu erhalten sind, dient vor allem städtebaulichen und ökologischen Aspekten. Vorhandene Gehölze sind möglichst zu erhalten und in die Gestaltung der öffentlichen Grünfläche einzubinden.

Städtebaulich gesehen trägt eine Begrünung und gärtnerische Gestaltung erheblich zur Identitätsbildung des Quartiers bei und schafft einen öffentlichen Raum mit hoher Aufenthaltsqualität. Solche

<p>Plangeber: Bearbeitung:</p>	<p>Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken FIRU mbH, Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de</p>	
------------------------------------	--	---

Plätze fördern die soziale Interaktion, bieten Raum für Erholung und Freizeitaktivitäten und verbessern das visuelle Erscheinungsbild des Umfelds erheblich. Sie sind damit ein zentraler Bestandteil eines lebenswerten Wohn- und Arbeitsumfelds.

Ökologisch bieten begrünte, gärtnerisch gestaltete Flächen wesentliche Vorteile, indem sie beispielsweise das städtische Mikroklima positiv beeinflussen. Sie wirken durch Verdunstung und Beschattung kühlend und tragen zur Reduktion des Wärmeinsel-Effekts bei. Darüber hinaus fördern sie die Versickerung von Regenwasser, was die Kanalisation entlastet und gleichzeitig das Risiko von Überflutungen mindert. Ebenso leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Biodiversität, indem sie Lebensräume für Pflanzen und Tiere schaffen. Die Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung stellt sicher, dass diese Vorteile nicht nur kurzfristig bestehen, sondern auch langfristig für die Anwohner und die Umwelt erhalten bleiben. Die Festsetzung trägt dem Maßnahmenblock „Grün- und Freiräume“ des integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Rechnung. Das Entwicklungsszenario ist, in der Tal-lage ein vernetztes Grünflächensystem zu etablieren, welches neben attraktiver Wegebeziehungen Aufenthaltsräume bietet und eine wichtige klimatische Funktion (bspw. Klimaresilienz des Stadtquartiers) erfüllt.

Die Festsetzung im Bebauungsplan zur Baumpflanzung fördert die ökologische Vielfalt, bietet Lebensräume für Tiere und trägt zur Verbesserung der Luftqualität bei.

Die Auswahl der Pflanzenarten muss klimaangepasst, standortgerecht und pflegeleicht sein. Klimaangepasste Pflanzenarten tragen zur Widerstandsfähigkeit der städtischen Grünflächen bei, indem sie besser mit extremen Wetterbedingungen wie Hitzewellen, Trockenperioden oder Starkregen umgehen können. Dies ist besonders wichtig angesichts der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels, der zu häufigeren und intensiveren Wetterereignissen führt. Durch die Verwendung klimaangepasster Pflanzen wird die Stabilität und Nachhaltigkeit der Begrünungsprojekte erhöht. Die Auswahl standortgerechter Pflanzen berücksichtigt die spezifischen Bodenverhältnisse, Lichtverhältnisse und andere mikroklimatischen Faktoren des jeweiligen Standorts. Dies gewährleistet, dass die Pflanzen optimal wachsen und gedeihen können, ohne dass intensive Bodenbearbeitung oder künstliche Anpassungen notwendig sind. Standortgerechte Pflanzen tragen somit zur Pflegeleichte Pflanzenarten sind besonders in urbanen Gebieten von Vorteil, wo die verfügbaren Ressourcen für die Pflege und Wartung von Grünflächen oft begrenzt sind. Durch die Auswahl solcher Pflanzen kann der Pflegeaufwand reduziert werden, was die langfristige Erhaltung und Attraktivität der Grünflächen sicherstellen. Dies ermöglicht es Gemeinden und städtischen Verwaltungen, ihre begrenzten Ressourcen effizienter zu nutzen und gleichzeitig ein ansprechendes und gesundes Stadtgrün zu gewährleisten. Die Diversität der Baumarten trägt zur ökologischen Stabilität, Ästhetik und Klimafunktionalität des urbanen Raumes bei.

Die Festlegung einer verbindlichen Qualität hat zum Ziel, dass die zu pflanzenden Bäume schnell eine ausreichende Größe erreichen, um bereits in den ersten Jahren einen positiven Einfluss auf das Stadtbild und das Mikroklima auszuüben. Die Verpflichtung zur Pflege und dauerhaften Erhaltung dieser Bäume stellt sicher, dass sie nicht nur in der Anfangsphase gedeihen, sondern auch langfristig ihre Funktionen erfüllen können. Eine ordnungsgemäße Pflege verhindert, dass die Bäume frühzeitig verfallen oder ihre positiven ökologischen und ästhetischen Wirkungen verlieren.

Die Möglichkeit, die Baumpflanzungen von der ursprünglich festgelegten Position abweichen zu lassen, schafft die nötige Flexibilität, um auf unvorhergesehene Gegebenheiten reagieren zu können.

Aus städtebaulicher Sicht tragen Baumpflanzungen erheblich zur ästhetischen Aufwertung des Stadtbildes bei. Bäume schaffen eine harmonische und attraktive Umgebung, die das visuelle Erscheinungsbild der Stadt verbessert.

Baumpflanzungen tragen zur Verbesserung der Luftqualität bei, indem sie Staub und Schadstoffe aus der Luft filtern. Sie fördern auch das Mikroklima, indem sie Schatten spenden und die Umgebungstemperaturen regulieren. Ökologisch gesehen spielen Baumpflanzungen eine zentrale Rolle bei der Förderung der Biodiversität in städtischen Gebieten. Bäume bieten Lebensräume und Nahrungsquellen für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, die in urbanen Umgebungen oft schwer zu finden sind. Dies trägt zur Erhaltung und Förderung der ökologischen Vielfalt bei und unterstützt das Gleichgewicht der städtischen Ökosysteme. Ein weiterer ökologischer Vorteil ist die Verbesserung des städtischen Klimas. Bäume tragen zur Reduzierung des städtischen Wärmeinseleffekts bei, indem sie durch Transpiration und Schattenwurf die Umgebungstemperaturen senken. Dies ist besonders wichtig in dicht bebauten Gebieten, wo die Aufheizung durch versiegelte Flächen wie Straßen und Gebäude stark ausgeprägt ist. Durch die Regulierung der Temperaturen tragen Baumpflanzungen auch zur Energieeinsparung bei, indem sie den Bedarf an Klimatisierung in den heißen Sommermonaten reduzieren. Darüber hinaus spielen Bäume eine wichtige Rolle bei der Regenwasserbewirtschaftung. Ihre Wurzelsysteme verbessern die Bodenstruktur und erhöhen die Wasserdurchlässigkeit, was die Versickerung von Regenwasser fördert und die Oberflächenabflüsse reduziert. Dies hilft, Überschwemmungen zu verhindern und die Belastung der städtischen Entwässerungssysteme zu mindern. Zusätzlich tragen Bäume zur Grundwasserneubildung bei, indem sie das Wasser langsam in den Boden zurückführen.

4.5 Artenauswahlliste

Für Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes ist die entsprechende Artenauswahlliste (Straßenbaumliste) gem. GALK e.V. Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz den textlichen Festsetzungen zugrunde zu legen, um die gewünschten Qualitäten der grünordnerischen Maßnahmen erreichen zu können.

4.6 Hinweise

Hinweise werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Hinweise zu den im Bebauungsplan aufgeführten Belangen tragen Anforderungen Rechnung, die im Allgemeinen oder aufgrund der vorherrschenden lokalen Verhältnisse an die Planung zu stellen, beziehungsweise die aufgrund sonstiger Rechtsgrundlagen bei der Verwirklichung, zu beachten sind.

4.7 Nachrichtliche Übernahmen

Anbaubeschränkungszone BAB 620

Die 100 m-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn (BAB 620) gem. § 9 Abs. 2 FStrG ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Überschwemmungsgebiet

Das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 Abs. 2a des WHG gemäß Verordnung über die Festsetzung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Saar Teil D vom 22.06.2009 ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.



Abbildung 8: Überlagerung Geltungsbereich 113.02.51 (rot umgrenzt) mit dem Überschwemmungsgebiet HQ100, Quelle: Landeshauptstadt Saarbrücken

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78b WHG)

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs.2 Nr.1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit. „HQ extrem“).

5 Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung

5.1 Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse / Verkehr

Eine Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld des Plangebietes ist nicht zu erwarten, da keine störenden Nutzungen vorgesehen werden. Zusätzlicher Fahrverkehr wird nicht erzeugt.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtliche Grundlage zur Umgestaltung der Neugeländ- und Gabelsbergerstraße einschließlich zweier Quartierplätzen (Öffentlicher Grünflächen) zu schaffen. Die Maßnahme trägt zu einer Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und Verbesserung des Wohn- und Arbeitsumfeldes bei.

Durch die Neugestaltung der Straßenräume und Quartierparks entfallen die bislang in den Innenhöfen vorhandenen Stellplätze. Die Neuorganisation des ruhenden Verkehrs erfolgt im Zuge der Gesamtmaßnahme TP 16 (Quartiersinterne Erschließung). Das Konzept für den ruhenden Verkehr sieht dabei vor, dass die Gesamtzahl der Bewohnerstellplätze im Quartier weitestgehend erhalten bleibt.

Die Nahmobilität des Fuß- und Radverkehrs wird gestärkt.

5.2 Orts- und Landschaftsbild

Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten. Die Planung dient vielmehr der Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum.

5.3 Umweltbelange, Artenschutz

5.3.1 Natur- und Umweltschutz

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch den Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes ergeben.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Hochwertige Biotopstrukturen im Sinne des § 30 BNatSchG werden von der Planung nicht betroffen. Einzelbäume werden bei der Planung berücksichtigt und gesichert.

5.3.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zusätzlich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag angefertigt, um die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG in der vorliegenden Planung zu berücksichtigen. Hierzu wurden die Artengruppen der Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien erfasst sowie die einschlägigen artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG und Maßnahmenanforderungen erarbeitet. Weitere Arten(-gruppen) erscheinen aufgrund einer im Vorfeld durchgeführten Potenzialabschätzung durch das Vorhaben nicht betroffen.

5.3.2.1 Ergebnisse der Erfassung von Arten

Fledermäuse

Im Rahmen der Detektorbegehungen erfolgten lediglich Einflüge von außerhalb in den Betrachtungsraum (Transfer, Nahrungssuche/Jagdflüge) von 4 Fledermausarten.

Im Betrachtungsraum wurde kein Quartier vorgefunden. Neben den umliegend angrenzenden und benachbarten Gebäuden, welche aber nicht betroffen sind, sind in die angrenzenden Strukturen eingestreut ältere Einzelbäume wie auch kleinflächige Baumbestände zu finden. Diese älteren Laubbäume im Gebiet mit ggf. Höhlungen und Rindenabplatzungen können der Artengruppe der Fledermäuse zumindest Tagesquartiere, evtl. auch Balzquartiere, etwa der Zwergfledermaus, bieten.

Die vorgefundenen potenziellen Quartierstrukturen wurden im Rahmen der Detektorbegehungen auf Fledermausbesatz geprüft. Es konnte jedoch keine Quartiernutzung nachgewiesen werden (u.a. auch keine Sozillalaut feststellbar). Dennoch kann trotz der vorliegenden Ergebnisse der Untersuchung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass diese Strukturen an den älteren Laubbäumen (Höhlungen und Rindenabplatzungen) im Gebiet mit aufgrund ihrer Eignung sporadisch zumindest zeitweise als Tagesaufenthalte von Einzeltieren o.g. Zwergfledermaus (v.a. Männchen) genutzt werden. Für Wochenstuben ungeeignet sind diese als Winterquartier aber wegen der Frostgefahr ebenso nicht besiedelbar. Konkrete Überwinterungen und Wochenstuben sind im Weiteren mikroklimatisch bedingt in den Gehölzen des Bestandes auszuschließen.

Im Betrachtungsraum wurden die Arten zwar regelmäßig, aber meist nur kurzfristig (bis zu max. 30 min.) nachgewiesen. Stets wurden lediglich Einzeltiere einfliegend beobachtet, vermutlich Transfer- und Nahrungs-/Jagdflüge aus den umliegenden Bereichen.

Brutvögel

Es wurden im Betrachtungsraum einschließlich näherem Umfeld insgesamt 33 Vogelarten nachgewiesen. 9 Arten sind als Nahrungsgäste zu betrachten und 2 Arten wurden auf den Durchzug festgestellt. Als Brutvögel im Raum sind letztlich insgesamt 23 Arten zu werten

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten des Anhangs I der FFHRichtlinie zu behandeln. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind dabei – unter grundsätzlicher Beachtung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – vorrangig die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (Rote Listen, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EGVerordnung) zu berücksichtigen. Als konkret wertgebende Brutvogelarten im Betrachtungsraum tritt somit der bundesweit gefährdete Star (Rote Listen SL - / D 3) auf.

Bei allen übrigen festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – bereits im Vorfeld davon ausgegangen werden kann, dass keine weitere erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG besteht. Die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten (v.a. Fortpflanzungsstätten) bleibt im Umfeld des Vorhabens insgesamt betrachtet weiter gewahrt.

Dies trifft auch auf die im Betrachtungsraum festgestellten Nahrungsgäste und Durchzügler zu. Letztgenannte Gruppe der Avifauna kann jederzeit im Umfeld ausweichen bzw. nach Umsetzung der Planung neue Habitate besiedeln. Eine erhebliche Beeinträchtigung der festgestellten Nahrungsgäste und Durchzügler besteht somit grundsätzlich nicht.

Reptilien

Es wurden insgesamt 2 Reptilienarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Alle heimischen Reptilienarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Als gemäß § 44 BNatSchG (Anhang IV der FFH-Richtlinie) europäisch streng geschützte Art trat die Mauereidechse vereinzelt mit von außerhalb einstrahlenden Individuen in Erscheinung.

5.3.2.2 Betroffenheit von Verbotstatbeständen

Im Rahmen der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen derer töten oder verletzen, deren lokale Populationen nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass ohne weitere Maßnahmen auf Ebene der Bauausführung für Fledermäuse und Vögel ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG und für Reptilien der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG gegeben bzw. erfüllt sind.

Die Plangeberin geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass durch die anvisierte Planung kein Eingriff in die für Fledermäuse oder für den Star geeigneten Bestandsbäume erfolgen muss. Sollte dies aufgrund aktuell unbekannter Umstände im Rahmen der Bautätigkeiten zur Herstellung der Quartiersplätze jedoch erforderlich werden, dann wird die Landeshauptstadt Saarbrücken eine ökologische Baubegleitung hinzuziehen. Sofern sich dann im Folgenden artenschutzrechtliche Themen ergeben, wird die Landeshauptstadt Saarbrücken den Dialog mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz suchen.

Die Landeshauptstadt wird potenziell abgängige Bäume an geeigneter Stelle im Plangebiet oder dessen direktem Umfeld nachpflanzen.

Darüber hinaus wird bei Fledermäusen vom Verbotstatbestand der erheblichen Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG ausgegangen.

Bei den festgestellten Brutvogelarten handelt es um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten (auch der Star ist saarlandweit noch ungefährdet), bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen insgesamt betrachtet keiner erheblichen Störung i.S. des § 44 BNatSchG unterliegen. Somit ist bezüglich dieser allgemein häufigeren Arten der Verbotstatbestand der erheblichen Störung i.S. des § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG nicht gegeben.

Plangeber: Bearbeitung:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	---

Zur Planungssicherheit unterliegt allerdings unter Betrachtung der bundesweiten Gefährdungseinstufung hier der Star als Art der saarlandweiten Vorwarnliste durch den potenziellen Verlust von Niststätten einer erheblichen Störung. Die Landeshauptstadt prüft zur Verbesserung des Brut- und Schlafplatzangebotes im Plangebiet proaktiv, ob die vorhandenen Bestandsbäume für die Anbringung von Niststätten geeignet sind.

Die Mauereidechse tritt mit ihrer lokalen Population auch im weiteren Umfeld außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens in Erscheinung und steht mit den Einzelvorkommen im Vorhabensbereich in direktem Austausch. Die Erheblichkeitsschwelle wird aufgrund des lokalen Bestandes, welcher im Gesamtzusammenhang auf weit > 1.000 Tiere geschätzt wird, insgesamt nicht erreicht. Es besteht demnach keine erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich der lokalen Population der Mauereidechse.

Insgesamt betrachtet wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten von Fledermäusen (hier: potenzielle Ruhestätten einzelner Männchen) aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dennoch wird zur Planungssicherheit vorhabenbezogen vom Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ausgegangen.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Avifauna wird aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG liegt bezüglich der allgemein häufigeren Arten nicht vor. Für den bundesweit gefährdeten Star wird weitergehend eine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich, da es hier zum potenziellen Verlust von Niststätten kommen kann.

Für die Reptilien wird ein Verstoß gegen § 44 Abs. (1) BNatSchG ausgeschlossen.

5.3.2.3 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Vor dem Hintergrund der o. g. Betroffenheit von Verbotstatbeständen formuliert der artenschutzrechtliche Fachbeitrag Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Fledermäuse:

Vermeidung / Minimierung

- Bestandsbäume sollen möglichst erhalten bleiben und in die neue Planung integriert werden. Ggf. dennoch erforderliche Rodungsarbeiten älterer Bäume mit Höhlungen oder Rindenabplatzungen sollten innerhalb der Wintermonate mit Frost (Dezember bis Ende Februar) vorgenommen werden.
- Da in der Innenstadt von Saarbrücken länger anhaltende Frostperioden nicht mehr zwingend erwartet werden können, und der genannte Zeitraum damit nicht einzuhalten ist, sind die Bäume grundsätzlich im Vorfeld von Eingriffen durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) zu kontrollieren und eine Freigabe ist im Einzelfall zu prüfen und entsprechend zu erteilen.

Plangeber: Bearbeitung:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	---

- Vorfindbare Fledermäuse sind demnach vor Freigabe zu bergen, fachgerecht zu versorgen und nächstmöglich wieder frei zu lassen (ggf. Überwinterung, öBB).

Kompensation

- Bestandsbäume sollen möglichst erhalten bleiben. Insgesamt betrachtet wird dann die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten (hier: potenzielle Ruhestätten einzelner Männchen) aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Nisthilfen können demnach entfallen.
- Lediglich im Einzelfall muss vorhabenbezogen, sofern gemäß Einschätzung der öBB dennoch fledermausgeeignete Bäume von einer Rodung betroffen sind, vom Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ausgegangen werden.
- Sind also gemäß vorheriger Einschätzung der öBB fledermausgeeignete Bäume von einer Rodung betroffen erfolgt eine Kompensation hinsichtlich der wegfallenden Quartierpotenziale mittels im Umfeld auszubringender Fledermauskästen. Je betroffenem Baum werden dann mind. 5 wartungsfreie Fledermausflachkästen vom Typ Schwegler 1FF oder vergleichbar, im näheren Umfeld dem Vorhaben vorgezogen (CEF) an gut anzufliegenden Gebäuden oder Bestandsbäumen angebracht.
- Im Übrigen ist auf die Verwendung von „insektenfreundlichem“ Licht, z.B. LED-Leuchten mit gelblich-rötlichem Wellenlängenspektrum bei Auswahl geeigneter Lampenmodelle mit zum Boden gerichtetem Lichtkegel und einem Minimum an Streulicht zum Schutz der Nahrungs- und Quartiergebiete lichtempfindlicher Fledermausarten zu achten.

Vögel

Vermeidung / Minimierung

- Freistellungs-/Rückschnitt- oder Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Vögel ab Mitte August bzw. in der gesetzlichen Rodungszeit zwischen 01. Oktober und Ende Februar bzw. unter Berücksichtigung weitergehender artenschutzrechtlicher Belange (Fledermäuse) durchzuführen.

Kompensation

- Sofern gemäß vorheriger Einschätzung der öBB geeignete Bäume von einer Rodung betroffen sind, wird für den Star weitergehend eine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich, da es hier dann zum potenziellen Verlust von Niststätten kommen kann. So erfolgt dann für den Star hinsichtlich ggf. wegfallender Nistpotenziale eine Kompensation mittels 5 je betroffenem Baum im Umfeld dem Vorhaben vorgezogen auszubringender künstlicher Nistkästen (Lochdurchmesser 4,0 - 4,5 cm; CEF).

Reptilien:

Vermeidung / Minimierung

- Eine effiziente Methode, die Sonne liebenden Tiere in kleineren Teilflächen aus dem Bereich der konkreten Eingriffsbereiche zu lenken, wäre ein Abdecken besiedelter (einschl. potenziell besiedelbarer) Flächen mit lichtundurchlässiger Folie zur Aktivitätszeit der Tiere.
- Vor Baubeginn ebenso wie während der baulichen Aktivitäten hat ansonsten alternativ die Kontrolle und ggf. ein Abfangen und Versetzen von Individuen der Mauereidechse zur Aktivitätszeit der Art aus dem Gefahrenbereich des Eingriffs in das geeignete Umfeld zu erfolgen.
- Der Abfang erfolgt im Aktivitätszeitraum der Art (ab Frühjahr März / April bis September / Oktober) und soll von erfahrenen Herpetologen durchgeführt werden. Er hat schonend mit sogenannten Reptilienangeln oder per Schwammethode zu erfolgen, wenn sinnvoll ggf. auch per Handfang (vgl. LAUFER 2014). Die aus dem Eingriffsbereich abgefangenen Tiere werden daher ohne weitere Zwischenhälterung in die Flächen ihres unmittelbar umliegenden Gesamtlebensraumes außerhalb des Eingriffes verbracht.
- Eine Freigabe erfolgt entsprechend vorheriger Einschätzung der öBB nachdem die jeweilige Fläche als „reptilienfrei“ gilt (kein Baubeginn im Winterhalbjahr wegen ggf. überwinterner Tiere; vgl. Aktivitätszeitraum der Art März / April bis September / Oktober).
- Ein jeweilig besiedelter Gefahrenbereich muss aufgrund der geringen Individuenzahlen nur bei Bedarf nach Einschätzung der öBB vor Beginn und für den Zeitraum der Arbeiten gegen ein (Wieder-)Einwandern von Individuen gemäß örtlicher Vorgabe gesichert werden. Um ein Wiedereinwandern zu verhindern, bleibt ggf. dann der Reptilienzaun zunächst während der gesamten Bauarbeiten (Teilbereiche der Planung) stehen. Entlang des Zaunes werden aufseiten der Eingriffsfläche im Abstand von ca. 10 m Überstiegshilfen installiert, die verbliebenen Tieren auch noch aktiv ein einseitiges Überklettern des Zauns aus dem Gefahrenbereich heraus erlauben.

5.3.2.4 Bewertung der Ergebnisse und Ableitung planungsrelevanter Erkenntnisse

Durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag konnte für die plangebende Gemeinde festgestellt werden, dass für verschiedene o. g. Arten die Betroffenheit mehrerer Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst bzw. nicht sicher ausgeschlossen werden können.

Das Fachgutachten legte nachvollziehbar dar, dass durch die in ihm beschriebenen Maßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Zugriffsverbote i. S. d. § 44 BNatSchG mehr auszugehen ist und bei rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Umsetzung es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.

Die gutachterlich beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind weitgehend auf Ausführungsebene zu beachten und unter Berücksichtigung

Plangeber: Bearbeitung:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	---

der konkreten Rahmenbedingungen (z. B. geeignete Plätze für Nistkästen im Umfeld, Bauablauf, etc.) die Details festzulegen. So wird die Landeshauptstadt Saarbrücken bei auftretender Notwendigkeit und im konkreten Einzelfall z. B. an geeigneten Stellen die entsprechenden Nistkästen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes oder im unmittelbaren Umfeld an entsprechenden städtischen Gebäuden oder geeigneten Bäumen anbringen.

Der Umgang im Hinblick auf Fledermäuse sowie Reptilien vor und während der Bauphase ist ebenso entsprechend in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenso wird im Bebauungsplan auf das Rodungsverbot gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG hingewiesen.

Darüber hinaus folgt die plangebende Gemeinde den Vorgaben des Fachgutachtens zu Erhaltung des Grünanteils. Dieser wird sich gegenüber der vorliegenden Situation ohnehin aufgrund des vorgesehenen Planungsziels erhöhen. Eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur Begrünung und dem dauerhaften Erhalt von 50 % der festgesetzten öffentlichen Grünfläche wird dementsprechend im Bebauungsplan getroffen. Gleiches gilt für den Erhalt von Einzelbäumen sowie deren Neuanpflanzung. Ebenso folgt die plangebende Gemeinde der Maßgabe der Verwendung von „insektenfreundlichem“ Licht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landeshauptstadt Saarbrücken den Belangen gem. § 1 Abs. 7 lit. a BauGB ausreichend Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durch Hinweise des Bebauungsplans und der etwaigen Berücksichtigung auf der Vollzugsebene kann damit ein Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.4 Klima, Starkregenvorsorge

Ein Großteil des Plangebietes ist vollständig versiegelt.

Durch die Bebauungsplanänderung wird keine zusätzliche Versiegelung von Flächen bedingt. Vielmehr wird durch die Festsetzung zweier öffentlicher Grünflächen (Zweckbestimmung: Quartiersplätze) in Verbindung mit der Festsetzung eines zu begrünenden Mindestanteils von 50 % eine Reduzierung versiegelter Verkehrsflächen und Erhöhung des Grünanteils im Bestandsgebiet ermöglicht. Dies dient der Verbesserung des Mikroklimas sowie der Steigerung der klimatischen Resilienz des Quartiers. Die städtebauliche Konzeption sieht zudem vor, dass neue Baumstandorte/-scheiben in Form von blau-grünen Elementen ausgeführt werden sollen, um so das Retentionsvermögen im Plangebiet zu erhöhen und den Oberflächenabfluss zu dämpfen. Der Bebauungsplan trägt damit den Belangen der Klimaanpassung und Starkregenvorsorge Rechnung.

Plangeber: Bearbeitung:	Landeshauptstadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken FIRU mbH, Bahnhofsstraße 22, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31 / 3 62 45-0 • Fax: 06 31 / 3 62 45-99 • E-Mail: firu-kl1@firu-mbh.de	
----------------------------	--	---

6 Flächenbilanz

Bezeichnung	Flächengröße m ²
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	2.163
Öffentliche Verkehrsfläche	436
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	1.087
Öffentliche Grünfläche	640

III ANLAGEN

- „Bebauungsplan Nr. 113.02.51 „Umgestaltung Neugeländstraße – Gabelsbergerstraße“. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Büro für Landschaftsökologie GbR H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll; Dezember 2024